



Verband für
gemeinnütziges
Stiften

c/o Haus der Philanthropie
Schottenring 16/3. OG, 1010 Wien

+43 (0) 664 544 10 90
office@gemeinnuetzig-stiften.at
www.gemeinnuetzig-stiften.at

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej
Abteilung 111/6
Johannesgasse 5
1010 Wien
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf zu den geplanten Änderungen im Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden

Wien, am 3. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

bezugnehmend auf den Ministerialentwurf zum Bundesgesetz mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden sollen, begrüßt der Verband für gemeinnütziges Stiften ausdrücklich die geplante **Verringerung des Aufwandes für RechtsträgerInnen und Verpflichtete** für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen EigentümerInnen. Die geplanten Maßnahmen, wie etwa das freiwillige „Compliance-Package“, werden hoffentlich die Meldepflichten von Stiftungen erleichtern. Es sollte bei der Umsetzung aber eine Übererfüllung („Gold Plating“) ausdrücklich verhindert werden. Dies trifft etwa auf die vorgeschlagene obligatorische Einholung eines Registerauszugs am Anfang jeder neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger zu (§ 7 FM-GwG).

zu § 7 FM-GwG Verpflichtung zur Einholung eines WiEReG-Auszugs:

Die Einführung der Verpflichtung ab 10.1.2020 vor Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit Rechtsträgern, einen Auszug aus dem Register für wirtschaftliche Eigentümer einzuholen ist ein wesentlicher Punkt der geplanten Neuerungen. Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie sieht dagegen in Artikel 14 keine Verpflichtung zur Einholung von Auszügen vor. Die Bundesregierung spricht sich im Regierungsprogramm 2017-2022 ausdrücklich gegen ein „Gold Plating“ von EU Vorgaben aus. Darüber hinaus eignet sich ein WiEReG-Auszug nach wie vor nur eingeschränkt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, allenfalls wenn ein erweiterter Auszug und das neu eingeführte, freiwillige „Compliance-Package“ mit weiteren Nachweisen vorliegen (§ 11 Abs 2a WiEReG-E). Die Verpflichtung zur Einholung eines WiEReG-Auszugs ist unserer Meinung nach nur mit Mehrkosten und Aufwand ohne ersichtlichen Mehrwert verbunden.

Zu § 5a WiEReG Übermittlung der Dokumentation über die Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern („Compliance-Package“):

Die Schaffung der Möglichkeit ein „Compliance-Package“ in das Wirtschaftliche Eigentümerregister über das Unternehmensserviceportal des Bundes hochzuladen, wird vom Verband für gemeinnütziges Stiften begrüßt. Diese Maßnahme hat das Potential das Einmelden für die Rechtsträger durchaus zu erleichtern, da es die Kommunikation mit diversen Meldeverpflichtenden bündelt.



Verband für
gemeinnütziges
Stiften

c/o Haus der Philanthropie
Schottenring 16/3. OG, 1010 Wien

+43 (0) 664 544 10 90
office@gemeinnuetzig-stiften.at
www.gemeinnuetzig-stiften.at

Auch die Freiwilligkeit ist einerseits hoch anzurechnen, wobei es hier andererseits natürlich fraglich ist, wie viele von dem Angebot folglich tatsächlich Gebrauch machen werden.

Es ist weiters erfreulich, dass RechtsträgerInnen selbst bzw. ParteienvertreterInnen gem. § 9 Abs. 5a WiEReG über Anträge auf erweiterte Einsicht entscheiden können.

Der Aufwand für die Erstellung eines „Compliance-Packages“ hängt von der Eigentums- und Kontrollstruktur ab und ist bei Privatstiftungen gering. Wir möchten an dieser Stelle betonen, wie wichtig es ist, dass Privatstiftungen hierbei die Möglichkeit haben selbst zu steuern, wer die Daten einsehen darf.

Gem. § 5a Abs. 1 WiEReG können berufsmäßige ParteienvertreterInnen Daten und Dokumente an die Registerbehörde übermitteln. Wir regen in diesem Zusammenhang an, den Rechtsträgern auch die Möglichkeit zu geben Daten und Dokumente selbst einzumelden und diese Aufgabe nicht ausschließlich berufsmäßigen ParteienvertreterInnen vorzubehalten.

Zu § 5a WiEReG Meldung bei gemeinnützigen Privatstiftungen:

Nach der BAO §35 sind nur solche Zwecke von Körperschaften gemeinnützig, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Dies widerspricht dem Gedanken eines „physischen Begünstigten“, kann doch eine Person immer nur im Rahmen der Förderung der Allgemeinheit begünstigt werden. In Hinblick darauf, dass der Kreis der wirtschaftlichen Eigentümer bei Stiftungen gem. § 2 Z 3 lit. a und b WiEReG neben StifterIn bzw. GründerIn und den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auch die Begünstigten umfasst, ist an dieser Stelle auch nochmals hervorzuheben, dass die Meldepflichten in Bezug auf Begünstigte oder Einmalbegünstigte im Bereich der Gemeinnützigkeit zu erheblichen Mehraufwand führen. Dies entspricht nicht dem Ziel der Novelle.

Während Privatstiftungen oft nur wenige begünstigte Privatpersonen haben, haben gemeinnützige Privatstiftungen zahlreiche begünstigte Personen und gemeinnützige Einrichtungen (siehe BAO). Neben dem unverhältnismäßig hohen Aufwand, ist es oft unmöglich bestimmte Personengruppen einfach zu melden. So haben etwa Wohnungslose, die durch eine gemeinnützige Stiftung unterstützt werden, keinen Wohnsitz, der angegeben werden könnte. Darüber hinaus gibt es auch sensible Zielgruppen (z.B. von Gewalt betroffene Frauen, die anonym Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen), deren Daten aus guten Gründen nicht veröffentlicht werden sollten. Dieser Umstand ist besonders auch im Parteienverkehr (z.B. in der Vermittlung dieses Sachverhaltes an die Bank) eine Herausforderung.

Auch würden die Ausnahmen von der Meldeverpflichtung nach dem PSTG (Zuwendungen an Liste begünstigter Spendenempfänger gemäß § 4a Z 3 EStG 1988) konterkariert werden. Diese Doppelmeldung für Privatstiftungen ist grundsätzlich zu hinterfragen.

zu § 10 WiEReG Öffentliche Einsicht:

Die öffentliche Einsicht wurde im Sinne der Transparenz für Alle geöffnet. Somit kann nun jeder auch ohne begründetes Interesse - und daher auch ohne Aufzeichnung des Zugriffes - kostenpflichtig Einsicht in das Wirtschaftliche Eigentümerregister nehmen. Es ist nicht offensichtlich welche Daten bei einer solchen Abfrage angezeigt werden und ob diese auch von den Rechtsträgern gesteuert werden können. Weiters ist die Sinnhaftigkeit – auch im Sinne des Begünstigten-Schutzes (Stichwort: vulnerable Zielgruppen) – zu hinterfragen.



Verband für
gemeinnütziges
Stiften

c/o Haus der Philanthropie
Schottenring 16/3. OG, 1010 Wien

+43 (0) 664 544 10 90
office@gemeinnuetzig-stiften.at
www.gemeinnuetzig-stiften.at

Allgemein:

Bezugnehmend auf das WiEReG gibt es für Privatstiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz (PSG) und Stiftungen und Fonds gemäß BStFG 2015 sowie für bestimmte Landesstiftungen jeweils eigene Regelungen.

Die internationale Einschätzung gegenüber Stiftungen und Vereinen hat sich grundsätzlich geändert. So hat die Financial Action Task Force die „Recommendation 8“ und in den „Interpretive Notes“ im Juni 2016 den NPO Sektor als nicht mehr „*particularly vulnerable to terrorist abuse*“ bezeichnet. Spezielle Vorschriften sind aus Sicht der FAFT somit nicht notwendig.

Die Belastung der verpflichteten Rechtsträger durch zusätzliche Meldepflichten sollte möglichst geringgehalten werden. Zu diesem Zweck wurden u. a. alle jene Rechtsträger von der Meldung befreit, bei denen bereits Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Firmenbuch oder im Vereinsregister vorhanden sind.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass bereits ein eigenes Stiftungsregister existiert¹, welches für die Speisung des Registers über wirtschaftliche Eigentümer herangezogen werden könnte.

Im Zusammenhang mit Privatstiftungen ist es z.B. unverständlich, wieso Begünstigte gem. § 2 Z 3 lit. a sublit. bb WiEReG ab einer betragsmäßigen Grenze von € 2.000,-² / Kalenderjahr als „wirtschaftliche“ Eigentümer angesehen werden sollen. Eine solche - wohl eindeutig auf die klassische Familienprivatstiftung zugeschnittene – Regelung ist für gemeinnützig tätige Stiftungen unpassend und als unsachliche Belastung zu qualifizieren.

Eine Befreiung der Meldepflichten von Stiftungen im Rahmen des WiEReG sollte unbedingt nochmals angedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ruth Williams, MSc
Generalsekretärin

¹ So hat der Bundesminister für Inneres gemäß § 22 BStFG 2015 für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen des BStFG unterliegen, ein Stiftungs- und Fondsregister zu führen. Dieses enthält gemäß § 22 (2) BStFG umfangreiche Angaben, um die „wirtschaftlichen Eigentümer“ von Stiftungen und Fonds gemäß BStFG 2015 zu identifizieren.

² Beispiel: Ein Student, der als begünstigte Einzelperson von einer Privatstiftung eine Zuwendung von EUR 2.500,- als Stipendium erhält, muss als „wirtschaftlicher Eigentümer“ (!) der Stiftung genannt werden. Es ist offensichtlich, dass hier weder irgendein wirtschaftliches Eigentum an der Privatstiftung noch irgendeine Art von „Kontrolle“ der Privatstiftung durch den Studenten gegeben ist.